

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centre for Organismal Studies Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (COS Heidelberg)

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die nachstehende geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Centre for Organismal Studies Heidelberg (COS Heidelberg) beschlossen.

Präambel

Ein zentrales Ziel des COS Heidelberg ist die **Erforschung der organismischen Biologie über die Grenzen biologischer Organisationsstufen** hinweg. Die Arbeitsgruppen des COS sollen organisatorisch und räumlich zusammengeführt und mit ihren **zentralen wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen in einem Gebäude** zusammengefasst werden. Bis zur Integration der derzeitigen Einrichtungen in einem Gebäude werden die Forschungsgruppen des COS Heidelberg an verschiedenen Orten untergebracht sein (INF 230, INF 231, INF 232, INF 267, INF 340, INF 345, INF 360, INF 361, INF 504). Die Übergangszeit wird durch die vorliegende VBO geregelt. Diese trägt der derzeit noch dezentralen Unterbringung der Abteilungen Rechnung.

1. Abschnitt Verwaltungsordnung

§ 1 Zuordnung und Aufgaben

(1) Das COS Heidelberg ist eine interdisziplinär arbeitende zentrale wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat. Die Leitung des COS Heidelberg berichtet diesem einmal jährlich über aktuelle Entwicklungen und die Institutsfinanzen.

(2) Vorrangige Aufgabe des COS Heidelberg ist es, die Biologie der Organismen von den molekularen Grundlagen über die Zellbiologie, Entwicklungsbiologie und Physiologie bis hin zu Evolution und Biodiversität, sowie die Systembiologie und Biotechnologie in Forschung und Lehre zu vertreten. Es ist zusammen mit anderen Einrichtungen für Aufgaben der Lehre im Fach Biologie zuständig.

Weitere Aufgaben sind

- die gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Förderung wissenschaftlicher Kooperationen,
- die Förderung des Wissens- und Technologietransfers, sowie
- der Ausbau zentraler Dienstleistungen im wissenschaftlichen, technischen und administrativen Bereich.

§ 2 Abteilungen des COS Heidelberg

Das COS Heidelberg gliedert sich in Abteilungen, die jeweils von einem Abteilungsleiter¹ geleitet werden. Dem COS Heidelberg gehören weiterhin die Einrichtung des Botanischen Gartens und Herbariums (HEID) sowie die Zoologische Sammlung an.

§ 3 Leitung des COS Heidelberg und seiner Abteilungen

(1) Direktorium

Das COS Heidelberg wird von einem Direktorium geleitet, dem die hauptberuflich am COS tätigen Abteilungsleiter (Abs. 3) angehören. Das Direktorium tritt auf Antrag eines der Mitglieder, mindestens aber zweimal pro Semester zusammen. Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Gremien zugewiesen, beschließt das Direktorium über alle Angelegenheiten des COS Heidelberg; insbesondere die Verwendung der zentralen Mittel (§ 7) und die Budgets der Abteilungen, soweit diese nicht durch Berufungszusagen definiert sind. Das Direktorium stellt den Haushalt auf. Beschlüsse des Direktoriums bedürfen in der Regel der Zustimmung von 70 % der anwesenden Stimmen. Ausnahmen, die eine absolute Zweidrittelmehrheit (Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Einrechnung der nicht Anwesenden) verlangen, sind Vorschläge oder Stellungnahmen in Berufungsangelegenheiten sowie zu Fragen der Ausrichtung von Professuren. Termine für Direktoriumssitzungen sollen im Regelfall sechs Wochen im Voraus bekanntgegeben werden. Das Direktorium kann zusätzlich Vertreter aus dem Kreis der am COS hauptberuflich tätigen Hochschullehrer, selbständigen Nachwuchsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiter als Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen. Das Direktorium ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

(2) Geschäftsführender Direktor

Der geschäftsführende Direktor (GD) des COS Heidelberg sowie zwei Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Direktoriumsmitglieder von den am COS Heidelberg hauptberuflich tätigen Hochschullehrern gewählt und vom Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Abwahl durch eine 2/3 Mehrheit der gemäß Satz 1 Wahlberechtigten ist möglich. Der GD führt die laufenden Geschäfte des COS Heidelberg mit Ausnahme des Botanischen Gartens/Herbarium, setzt die Beschlüsse des Direktoriums und der FGL-Versammlung um und vertritt das COS Heidelberg in den Gremien der Universität. Der geschäftsführende Direktor informiert alle hauptberuflich im COS Heidelberg tätigen Mitglieder in der Regel einmal im Semester über die Amtsführung (§ 23 Abs. 7 GO).

(3) Abteilungsleiter des COS Heidelberg

Professoren leiten jeweils eine Abteilung. Die Leiter der Abteilungen tragen die Amtsbezeichnung „**Abteilungsleiter am Centre for Organismal Studies Heidelberg**“. Sie entscheiden über alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten. Der Leiter der Abteilung I ist gleichzeitig Direktor der Einrichtung **Botanischer Garten/Herbarium (HEID)**. Der Abteilungsleiter entscheidet über die Verteilung der Abteilung vom Direktorium zugewiesenen Sach- und Personalmittel, soweit keine anderweitigen Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen. Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung. Er entscheidet über die der Abteilung oder Einrichtungen zugewiesenen Mittel und Stellen (§ 8). Abteilungsleiter sind verpflichtet, den Mitgliedern anderer FG Geräte und Einrichtungen ihrer Abteilung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugänglich zu machen.

(4) Die Leitung der Zoologischen Sammlung wird in Abstimmung mit dem Direktorium festgelegt.

§ 4 Forschungsgruppen

(1) Die Abteilungen unterhalten Forschungsgruppen. Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln die zur Durchführung von Forschungsprojekten benötigt werden. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter (FGL), akademischen Mitarbeitern und (ggf.) den ihr zugeordneten Mitarbeitern in Administration und Technik. Im Rahmen der Aufgabenstellung des COS Heidelberg (§ 1) arbeitet jede Forschungsgruppe selbständig an Forschungsprojekten und beteiligt sich an der Ausbildung insbesondere von Studierenden, des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Lehrprogramm des COS Heidelberg. Bei ihren Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten stimmt sie sich mit den anderen Forschungsgruppen ab (§ 6(1)).

(2) FGL sind Hochschullehrer i.S. von § 10 Abs. 1 Ziffer 1. LHG, außerplanmäßige Professoren, sowie die selbstständigen Nachwuchsgruppenleiter gem. Abs. 3. Durch Beschluss des Direktoriums können weitere Wissenschaftler des COS Heidelberg, deren Arbeitsbereiche jeweils einer der Abteilungen des COS Heidelberg zugewiesen sind, zum FGL bestellt werden. Alle Forschungsgruppenleiter sind stimmberechtigte Mitglieder der FGL-Versammlung (§ 5).

(3) Selbstständige Nachwuchsgruppenleiter sind Wissenschaftler, die durch eine Kommission nach Ausschreibung und unter Einbeziehung externer Gutachten durch das Direktorium des COS Heidelberg bestellt wurden.

(4) Über die Verteilung von Mitteln der Abteilung an die einzelnen Forschungsgruppen entscheidet jeweils der Leiter der Abteilung, der die Forschungsgruppe zugeordnet ist. Über die Verwendung der Ausstattung innerhalb einer Forschungsgruppe entscheidet ihr FGL, über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheiden deren FGL gemeinsam in eigener Zuständigkeit. Die zentralen wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen des COS Heidelberg (§ 6) stehen allen Forschungsgruppen zur Nutzung zur Verfügung.

§ 5 Forschungsgruppenleiterversammlung

(1) Alle FGL gemäß § 4(2) bilden zusammen die Forschungsgruppenleiter(FGL)-Versammlung. Durch Beschluss des Direktoriums können weitere Mitglieder in die FGL-Versammlung aufgenommen werden. Diese tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen, davon einmal vor Erstellung des Lehrangebots für das kommende Semester. Die Einberufung erfolgt turnusgemäß durch den geschäftsführenden Direktor des COS Heidelberg; eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Termine für die FGL Versammlung sollen im Regelfall sechs Wochen im Voraus bekanntgegeben werden.

(2) Die FGL-Versammlung berät und beschließt, unbeschadet der im Gesetz, in der Grundordnung oder anderen Satzungen der Universität (z.B. Promotions-, Prüfungs- und Studienordnungen) anderen Gremien und Einrichtungen der Universität zugewiesenen Zuständigkeiten, über die Beiträge des COS Heidelberg, zu folgenden Aufgaben:

- Gemeinsame Lehrpläne oder Lehrveranstaltungen der organismischen Biowissenschaften für
 - die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Biowissenschaften,
 - den Lehramtsstudiengang Biologie / Master of Education,
 - Module zu weiteren Studiengängen,
 - die Graduiertenausbildung,
 - für Studierende anderer Fakultäten mit Studien-Nebenfach Biologie
 - die Beteiligung des COS Heidelberg an neuen Studiengängen.
- Vorschläge zur Abstimmung des Semester-Angebotes an Lehrveranstaltungen mit der Fakultät für Biowissenschaften,
- Vorschläge zur Ausrichtung, Ausschreibung und Ausstattung von Professuren und zur Einrichtung und Ausschreibung von anderen FGL-Stellen,

- Vorschläge zur Einrichtung neuer und Ausbau bestehender zentraler Dienstleistungen im wissenschaftlichen, technischen und administrativen Bereich des COS Heidelberg (§ 6),
- Vorschläge für Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zur Ernennung der entsprechenden Beauftragten.

(3) Die am COS Heidelberg tätigen Doktoranden und Postdoktoranden entsenden jeweils einen aus ihren Reihen gewählten Vertreter in die FGL Versammlung; diese Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung des COS Heidelberg bei seinen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des COS Heidelberg wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im COS Heidelberg zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die beratende Beteiligung bei der Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Abteilungen (§ 2 und § 3 Abs. 3) und der Bestellung und Evaluation von selbstständigen Nachwuchsgruppenleitern (§ 4 Abs. 3).

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern; sie werden auf Vorschlag des COS Direktoriums vom Rektor auf vier Jahre bestellt (Wiederbestellung möglich). Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der Biowissenschaften oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem COS Heidelberg angehört. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat in der Regel alle drei Jahre ein. Auf Verlangen des Rektorats, des geschäftsführenden Direktors oder der Mehrheit der Direktoriumsmitglieder ist der Wissenschaftliche Beirat auch öfter einzuberufen.

§ 7 Infrastrukturelle Einrichtungen des COS Heidelberg

(1) Das COS Heidelberg bietet im Rahmen verfügbarer Möglichkeiten allen beteiligten Forschungsgruppen zentral die folgenden wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen an:

I. Tier- und Pflanzenzucht

Die Einrichtung des Botanischen Gartens kann die Anzucht und Kultivierung von Forschungspflanzen für die Abteilungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vor allem im Freilandbereich übernehmen. Weitere Gewächshäuser und Aquarien (INF 360, INF 230) werden von den jeweiligen Abteilungen betrieben.

II. Herbarium

III. Metabolit-Analytik

IV. Mikroskopie

V. EDV-Pool & Bibliotheksverwaltung

VI. Werkstätten

(2) Die genannten zentralen Einrichtungen werden durch die Abteilungen vor Ort verwaltet. Die Verwendung der vom Direktorium bereitgestellten Ausstattung erfolgt durch die jeweiligen Abteilungen. Die jeweiligen Abteilungen sorgen für die Kontinuität der personellen und gerätemäßigen Ausstattung der zentralen Einrichtungen. Die Kosten für die erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(3) Die Einrichtung zusätzlicher zentraler Dienstleistungen bedarf der Zustimmung des Direktoriums.

(4) Aufgaben des Personals in den zentralen Dienstleistungen sind insbesondere:

- Durchführung von Auftragsarbeiten für die Forschungsgruppenleiter
- Betreuung/Einweisung von Mitarbeitern in die Benutzung von Geräten,

§ 8 Zentrale Mittel des COS Heidelberg

Auf Beschluss des Direktoriums wird für zentrale Leistungen, die nicht für bestimmte Abteilungen oder Einrichtungen erbracht werden, eine Umlageregelung getroffen. Selbstständige Nachwuchsgruppen tragen zu der Umlage bei, soweit sie über andere als projektgebundene Mittel verfügen. Über den Einsatz der Mittel entscheidet das Direktorium.

§ 9 Dezentrale Bewirtschaftung

(1) Die Abteilungsleiter, deren Abteilungen jeweils in einem Gebäude untergebracht sind, treffen innerhalb eines Gebäudes gemeinsame interne Regelungen. In diesen wird u.a. festgelegt, wie sich die Abteilungsleiter in der Verwaltung der gemeinsam zu nutzenden räumlichen und personellen Infrastruktur ablösen.

(2) Insbesondere gewährleisten die internen Regelungen der Abteilungen allen Forschungsgruppenleitern nach § 4(2) eine angemessene Beteiligung an den personellen und sachlichen Mitteln des Zentrums.

(3) Die Einrichtung Botanischer Garten und Herbarium (HEID) verfügt über ein ihr gesondert zugewiesenes Budget, welches vom Leiter der Abteilung I „Biodiversität und Pflanzensystematik“ unabhängig vom COS Heidelberg bewirtschaftet wird.

2. Abschnitt **Benutzungsordnung**

§ 10 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Lehr-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem COS Heidelberg zugeordnet ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung auf den entsprechenden Fachgebieten betreiben, sind berechtigt, das COS Heidelberg entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Das Direktorium (§ 3(1)) regelt nach Beratung mit den am COS Heidelberg hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Großgeräte.

(2) Andere Mitglieder der Universität können von den jeweils für die Verwaltung der betreffenden Einrichtung oder des jeweiligen Geräts zuständigen Abteilungsleitern als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Hiervon ist das zentrale Sekretariat des COS Heidelberg zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die Benutzung des COS Heidelberg durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. § 13 bleibt unberührt. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 11 Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das COS Heidelberg und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelung zu benutzen. Die Mitglieder des COS Heidelberg haben bei der Benutzung Vorrang. Für den Botanischen Garten und Herbarium gelten Sonderregelungen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet

- auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
- die Einrichtungen des COS Heidelberg sorgfältig und schonend zu benutzen;
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem GD zu melden;
- in den Räumen des COS Heidelberg und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des zuständigen Personals des COS Heidelberg Folge zu leisten.

(3) Das Direktorium ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom geschäftsführenden Direktor zeitweise von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 13 Nutzungsentgelt

(1) Die Benutzung des COS Heidelberg durch Mitglieder der Universität ist – unbeschadet der Kostenerstattungsregelung unter § 6(2) – kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechtes bleiben unberührt. Die Regelungen im Botanischen Garten/Herbarium sind hiervon nicht betroffen.

(2) Für die Benutzung des COS Heidelberg durch andere Personen setzt der Geschäftsführende Direktor in Absprache mit dem Direktorium ein kostendeckendes Entgelt fest. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags zu schätzen. Die Regelungen im Botanischen Garten/Herbarium sind hiervon nicht betroffen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 1.12.2010 außer Kraft.

Heidelberg, den 09.11.2018

gez. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Übersicht über die Abteilungen des COS

Übersicht über die Abteilungen des COS

| Abteilung | Abteilungsname |
|------------------|---|
| I. | Biodiversität und Pflanzensystematik |
| II. | Entwicklungsplastizität der Pflanzen |
| III. | Molekulare Physiologie der Pflanzen |
| VI. | Molekulare Biologie der Pflanzen |
| V. | Glykobiologie |
| VI. | Zellbiologie |
| VII. | Entwicklungsneurobiologie |
| VIII. | Molekulare Physiologie der Tiere |
| IX. | Tierphysiologie/ Entwicklungsbiologie |
| X. | Modellierung Biologischer Prozesse |
| XI. | Molekulare Evolution und Genomik |
| XII. | Stammzellbiologie |
| XIII. | Evolution der Tiere |
| XIV. | Entwicklungsbiologie |
| XV. | Entwicklungsphysiologie |
| XVI | Zytoskelett, Zellteilung und Signaltransduktion |
| XVII | Zellbiologie der Endosymbiose |